

NRW.BANK.Sportstätten

Eine Gemeinschaftsaktion des Landes Nordrhein-Westfalen, der NRW.BANK und der KfW Bankengruppe

Ergänzende Bestimmungen für Haftungsfreistellungen

Für den Refinanzierungskredit der NRW.BANK gelten bei Gewährung einer Haftungsfreistellung zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Der Unterscheidung zwischen unmittelbar refinanziertem Kreditinstitut und Hausbank in diesen Ergänzenden Bestimmungen kommt nur bei Einschaltung zweier Kreditinstitute nacheinander Bedeutung zu.
- 1.2 Unmittelbar refinanziertes Kreditinstitut ist bei Einschaltung zweier Kreditinstitute nacheinander dasjenige, das den Refinanzierungsantrag mit der NRW.BANK schließt und den Refinanzierungskredit an die Hausbank weiterleitet.
- 1.3 Hausbank ist bei der Einschaltung zweier Kreditinstitute dasjenige, das den Kreditvertrag mit der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer schließt.

2. Umfang der Haftungsfreistellung

- 2.1 Die NRW.BANK stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aufgrund seines Antrages nach Durchführung der im Kreditantrag genannten oder nachträglich einvernehmlich mit der NRW.BANK vereinbarten Besicherung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Höhe des in der Zusage der NRW.BANK genannten prozentualen Anteils von seiner Haftung aus dem Refinanzierungsverhältnis frei.
- 2.2 Die Haftungsfreistellung wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung der NRW.BANK Vereinbarungen über den Kredit oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an der Kreditforderung ganz oder teilweise Dritten übertragen werden oder Dritte ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Kreditforderung übertragen wird, wobei die NRW.BANK nicht Dritter im Sinne dieser Regelung ist.

3. Mittelverwendung

Die Kreditmittel dürfen nicht zur Rückführung fälliger und/oder gestundeter Steuerverbindlichkeiten verwandt werden.

4. Sicherheitenbestellung

- 4.1 Alle Sicherheiten für diesen Kredit haften anteilig und gleichrangig für den unter der Haftung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts ausgereichten und den haftungsfreigestellten Kreditteil.

Für den nicht haftungsfreigestellten Kreditteil dürfen keine zusätzlichen Sicherheiten bestellt werden.
- 4.2 Die für diesen Kredit bestellten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite grundsätzlich nur nachrangig herangezogen werden.

- 4.3 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die vom Endkreditnehmer/der Endkreditnehmerin gestellten Sicherheiten unentgeltlich und treuhänderisch für die NRW.BANK halten. Änderungen der im Kreditantrag und/oder in der Refinanzierungszusage genannten Sicherheiten, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der Besicherung führen, sind mit der NRW.BANK abzustimmen.

5. Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung

- 5.1 Die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung setzt voraus, dass
 - 5.1.1 über das Vermögen des Endkreditnehmers/der Endkreditnehmerin das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
 - 5.1.2 die Hausbank der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer gegenüber den Kredit wegen Zahlungsverzuges oder aus wichtigem Grunde oder auf Verlangen der NRW.BANK gekündigt und die Endkreditnehmerin/der Endkreditnehmer die Forderung nicht innerhalb der von der Hausbank gesetzten Frist beglichen hat,
 - 5.1.3 und die NRW.BANK über Umstände gemäß den Punkten 5.1.1 und 5.1.2 unverzüglich informiert wird sowie ihr von der Hausbank bzw. dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut innerhalb von 6 Monaten die erforderlichen Abrechnungsunterlagen vorgelegt werden.
- 5.2 Bei Inanspruchnahme der NRW.BANK hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich der Kredit
 - 5.2.1 in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, sofern die Kreditforderung nicht an die NRW.BANK abgetreten ist,
 - 5.2.2 nicht mit Rechten Dritter belastet ist,
 - 5.2.3 Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.
 - 5.2.4 Die NRW.BANK ist nicht Dritter im Sinne dieser Regelung.
- 5.3 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat alle Zahlungen, die vor Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung fällig werden, vollständig zu leisten. Nach Kündigung durch die Hausbank nachweislich von der Endkreditnehmerin/vom Endkreditnehmer nicht erbrachte Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden in Höhe des in der Zusage der NRW.BANK genannten prozentualen Anteils im Rahmen der Inanspruchnahme/Abrechnung der Haftungsfreistellung erstattet.

Sofern ein negativer Zinssatz für den Refinanzierungskredit vereinbart wurde, gilt Folgendes: Im Rahmen der Abrechnung der Haftungsfreistellung werden von der NRW.BANK ausgekehrte Zinsleistungen ab dem Zeitpunkt der Nichterbringung von Tilgungsleistungen durch den Endkreditnehmer/die Endkreditnehmerin von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut zurückgefordert.

- 5.4 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zahlungen auch für den haftungsfreigestellten Teil für die NRW.BANK entgegenzunehmen. Mit Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung ist die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zur unverzüglichen Zahlung des Kreditteils unter Primärhaftung der Hausbank zzgl. der für diesen Kreditteil ggf. noch anfallenden Zinsen verpflichtet.
- 5.5 Mit der Mitteilung über die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung wird die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut der NRW.BANK auch mitteilen, welche Sicherheiten für die Verwertung zur Verfügung stehen. Dabei müssen sowohl die für diesen Kredit bestellten Sicherheiten als auch alle Sicherheiten für sonstige Ansprüche der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts, die für diesen Kredit nachrangig haften, angegeben werden.
- 5.6 Mit der Ausfallerstattung gehen die Forderung und Rechte bis zur Höhe der von der NRW.BANK erstatteten Beträge zzgl. von dem Endkreditnehmer/der Endkreditnehmerin ggf. zu zahlende Zinsen auf diese über.
- 6. Forderungseinzug, Sicherheitenverwertung und Erlösverteilung**
- 6.1 Die Hausbank ist verpflichtet, sich in banküblicher Weise insbesondere um die Einziehung oder Beitreibung der Forderungen sowie um die Einleitung verjährungsunterbrechender Maßnahmen und die Verwertung von Sicherheiten auch für den haftungsfreigestellten Kreditteil unentgeltlich zu bemühen,

jedoch gegen anteiligen Ersatz der notwendigen Barauslagen. Grundsätzlich wirkt die NRW.BANK bei der Verwertung der Sicherheiten und der Beitreibung von Forderungen nicht mit. Auf Wunsch der NRW.BANK wird sich die Hausbank jedoch im Einzelfall über die Schritte zur Einziehung oder Beitreibung der Forderungen sowie Verwertung von Sicherheiten mit ihr verständigen.

- 6.2 Die Vereinbarung eines (Teil-)Erlasses (z.B. im Rahmen eines Vergleiches) mit der Endkreditnehmerin/dem Endkreditnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der NRW.BANK.
- 6.3 Nachträglich eingehende Zahlungen der Endkreditnehmerin/des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer Verwertung der Sicherheiten sind entsprechend dem in der Zusage der NRW.BANK genannten prozentualen Haftungsverhältnis aufzuteilen auf den Kreditteil unter Primärhaftung der Hausbank und den haftungsfreigestellten Kreditteil.
- 6.4 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird uns regelmäßig, mindestens jährlich, über den Abwicklungsstand unterrichten. Die Einstellung der Beitreibungsmaßnahmen (z.B. durch Verzicht auf verjährungsunterbrechende Maßnahmen gemäß §§ 194 ff. BGB) bedarf der Zustimmung der NRW.BANK.

7. Verpflichtung der Hausbank

Das von der NRW.BANK unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die Hausbank zur Beachtung der für sie relevanten Vorgaben dieser Ergänzenden Bestimmungen für Haftungsfreistellungen verpflichten.

8. Verhältnis zu den Allgemeinen Bestimmungen

Enthalten diese Ergänzenden Bestimmungen für Haftungsfreistellungen und die jeweiligen Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung für Kreditinstitute sich widersprechende Regelungen, so gehen die Ergänzenden Bestimmungen für Haftungsfreistellungen vor.